

GEORGIEN

Verordnung 426 vom 31. Dezember 2010 über die Genehmigung des Verfahrens und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch den Revenue Service als juristische Person des öffentlichen Rechts und die National Food Agency als juristische Person des öffentlichen Rechts sowie der entsprechenden Formulare

(ძთჲ ჳ რობის დღე ენიღბჲ № 426 2010 წლის 31 დეკემბერი ქ. თბილისი)

Quelle: <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/1175966?publication=0>, aufgerufen am 07.04.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen und Georgischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 19.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M19	Verordnung 2024/92	Anhang 1, 2, 3
M18	Verordnung 2022/120	Art. 5
M17	Verordnung 2021/174	Art. 5
M16	Verordnung 2020/771	Art. 1 ¹
M15	Verordnung 2020/704	Art. 5 ¹ , Anhänge 1, 2, 3
M14	Verordnung 2020/700	Änderung Verordnung 2020/165 Art. 7 (gültig ab 01.01.2025, nicht berücksichtigt)
M13	Verordnung 2020/397	Art. 1 ¹
M12	Verordnung 2020/215	Art. 1 ¹
M11	Verordnung 2020/165	Art. 1-14 (gültig ab 01.01.2025, nicht berücksichtigt)
M10	Verordnung 2018/445	Art. 5 ¹ , 5 ²
M9	Verordnung 2018/51	Art. 5 ¹
M8	Verordnung 2017/58	Art. 5 Abs. 3, 4, 5
M7	Verordnung 2017/53	Art. 3 ¹
M6	Verordnung 2014/439	Anhänge 1, 2, 3
M5	Verordnung 2014/266	Art. 5 Abs. 5
M4	Verordnung 2014/270	Art. 5 Abs. 4, 5
M3	Verordnung 2013/117	Art. 5 Abs. 4, 5, 6, 7 Anhänge 2 und 3
M2	Verordnung 2011/235	Art. 5 Abs. 4, 5
M1	Verordnung 2011/106	Anhänge 4, 5, 6

Regierung von Georgien

Verordnung Nr. 426 vom 31. Dezember 2010

Tbilissi

Genehmigung des Verfahrens und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch den Revenue Service als juristische Person des öffentlichen Rechts und die National Food Agency als juristische Person des öffentlichen Rechts sowie der entsprechenden Formulare

Artikel 1. Gemäß Artikel 40 des Gesetzes über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens werden das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch den Revenue Service als juristische Person des öffentlichen Rechts und die National Food Agency als juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der Anlagen bestätigt.

Artikel 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Regierung Georgiens Nr. 143 vom 18. August 2005 über das Vorläufige Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch die zuständigen Stellen des Landwirtschaftsministeriums Georgiens aufgehoben.

Artikel 3. Der Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Premierminister

N. Gilauri

Verfahren und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch den Revenue Service als juristische Person des öffentlichen Rechts und die National Food Agency als juristische Person des öffentlichen Rechts

Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Verfahren regelt die Beziehungen zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden und natürlichen oder juristischen Personen, die einen Antrag auf Einfuhr und Durchführung von Erzeugnissen, die vorläufig einer Veterinärkontrolle auf dem Staatsgebiet Georgiens unterliegen, bzw. auf Einfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die vorläufig einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle auf dem Staatsgebiet Georgiens unterliegen.

► **M16** Artikel 1¹. ... tierische Erzeugnisse...

Artikel 2. Termini

1. **Erzeugnisse, die der Veterinärkontrolle unterliegen** – alle Arten von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Rohstoffen, Tierfutter, Lebensmittelzusatzstoffe, biologische, medizinische und andere chemisch-pharmazeutische Präparate, die in der Veterinärmedizin verwendet werden.

2. **Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen** – Erzeugnisse, Materialien und Gegenstände, die der pflanzengesundheitlichen Quarantäne unterliegen, durch die Quarantäneorganismen verbreitet werden können.

3. **Futtermittel** – Tierfutter, das industriell hergestellt wurde.

4. **Futterzusatzstoffe** – natürliche oder synthetisierte Substanzen, Verbindungen, die dem in Tierfutter zugeführt werden, um dessen organoleptischen Eigenschaften zu verbessern oder die Lagerfähigkeit zu verlängern.

5. Erzeugnisse tierischen Ursprungs – alle Arten von Lebensmitteln, die aus geschlachteten Tieren gewonnen werden: Fleisch, Fleischprodukte, Würste und Konserven, Nebenprodukte, Milch- und Milchprodukte, Geflügel und Eier, Fisch und Fisch, Honig und Imkereiprodukte.

Artikel 3. Arten genehmigungspflichtiger Gegenstände

Genehmigungspflichtige Gegenstände sind:

- a) Erzeugnisse, die während des Transports einer Veterinärkontrolle unterliegen (Genehmigungen werden für Gegenstände erteilt, die der staatlichen Veterinärkontrolle gemäß Anhang 1 unterliegen);
- b) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Einfuhr einer Veterinärkontrolle unterliegen (die Genehmigung wird für Gegenstände erteilt, die der staatlichen Veterinärkontrolle gemäß Anhang 2 unterliegen);
- c) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die zum Zeitpunkt der Einfuhr einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen (die Genehmigung wird für Gegenstände erteilt, die der in Anhang 3 genannten staatlichen pflanzengesundheitlichen Quarantäne unterliegen).

▼ M7 Artikel 3¹ Erzeugnisse tierischen Ursprungs...

Artikel 4. Genehmigungsstellen

Zuständige Verwaltungsorgane, die Genehmigungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen, und die Einfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, sind die National Food Agency (im weiteren als National Food Agency bezeichnet) als juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Revenue Service (im weiteren als Revenue Service bezeichnet) als juristische Person des öffentlichen Rechts.

Artikel 5. Für die Erteilung einer Genehmigung einzureichende Unterlagen

(1) Die wichtigsten Dokumente und Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung werden durch das Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens festgelegt.

(2) Der Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, muss den Namen des Ausfuhrlandes und die Bezeichnung, die Menge, den Beförderungsweg und den Ort seiner Einfuhr sowie im Falle aufgeteilter Einfuhren die Menge und den Zeitpunkt der Einfuhr jeder Partie enthalten.

► **M8** (3) Erzeugnisse tierischen Ursprungs... ◀

► **M8, 17, 18** (4) Erzeugnisse tierischen Ursprungs.... ◀

► **M8** (5) Erzeugnisse tierischen Ursprungs.... ◀

► **M5** (6) Erzeugnisse tierischen Ursprungs... ◀

► **M3** (7) ----- ◀

▼ M15 Artikel 5¹ Erzeugnisse tierischen Ursprungs...

▼ M10 Artikel 5² Erzeugnisse tierischen Ursprungs...

Artikel 6. Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung

Die Genehmigungsbehörden treffen eine Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung gemäß dem Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens.

Artikel 7. Verfahren für die Verwendung und Registrierung von Formularen

Das Verfahren für die Verwendung und Registrierung von Formularen wird durch einen gemeinsamen Verwaltungsrechtsakt des Revenue Service und der National Food Agency festgelegt.

Artikel 8. Anwendung und Gültigkeitsdauer der Genehmigung

(1) Transit- und Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse, die der Veterinärkontrolle unterliegen, werden für einen Zeitraum von einem Monat ausgestellt.

(2) Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten erteilt.

Artikel 9. Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen

Die Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen erfolgt gemäß dem Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens.

Artikel 10. Zuständigkeit für die Verletzung der Genehmigungsbedingungen. Widerruf der Genehmigung

Die Haftung für Verstöße gegen die Genehmigungsbedingungen und der Widerruf der Genehmigung erfolgen gemäß dem Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens.

Artikel 11. Genehmigungsregister

Die Verwaltungsbehörden, die die Genehmigung erteilen, sind verpflichtet, gemäß Artikel 36 des Gesetzes über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens das amtliche Genehmigungsregister zu führen.

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die bei der Einfuhr einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen

KN-Code	Beschreibung
1	2
Kapitel 06. Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	
Bulben, Wurzelknollen und ähnliche Pflanzenteile; Blumen zu Schnitt- und Zierzwecken	
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 12
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel
Kapitel 07. Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 000 00	Tomaten, frisch
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, nicht gefroren oder getrocknet , oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets sowie Mark des Sagobaums
Kapitel 08. Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	
0805	Zitrusfrüchte, frisch
0806	Weintrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya, frisch
Kapitel 10. Getreide	
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005	Mais
1007	Körner-Sorghum
Kapitel 12. Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
1204 00	Leinsamen, nicht geschrotet
1205	Raps- oder Rübsensamen, nicht geschrotet
1206 00	Sonnenblumenkerne, nicht geschrotet
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte, nicht geschrotet, geschält, geröstet oder anderweitig verarbeitet
1209	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat

KN-Code	Beschreibung
1	2
ex 1211	Pollen folgender Pflanzen: <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. und <i>Photinia davidiana</i> Dcne.
Kapitel 44. Holz und Holzerzeugnisse, Holzkohle	
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnliche Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnliche Formen zusammengepresst
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergl.
	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert
4406 11 000 00	– aus Nadelholz
4406 12 000 00	– aus anderem Holz als Nadelholz
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm

Genehmigung für die Einfuhr von Erzeugnissen, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen



GEORGIA

PERMIT № 000000

FOR IMPORT OF VEGETABLE PRODUCTS SUBJECT TO PHYTOSANITARY CONTROL

Issued «___»___201_

Valid «_____»_____201

The Permit is issued _____
(Importer's name)

For import into Georgia _____
(entry location)

Name of exporting country _____

The following products subject to control, _____

(Name of products, HS code, weight, Number of points, packaging type, vehicle's registration №)

1. The imported products subject to control must be free from the following quarantine organisms:

and meet the following additional requirements: _____

Import of the products subject to control is allowed from the following border inspection point

2. The products subject to control imported under this Permit must be transported on the following route:

Name of issuing authority:

Authorized person:

Signature / / L.S.

Client:

Prepared by:

Registration № of MF of Georgia

▼M6 Anhang 1 Erzeugnisse, die einer Veterinärkontrolle unterliegen; Übergangszeitraum

...

▼M6 Anhang 2 Erzeugnisse, die einer Veterinärkontrolle unterliegen

...

Anhang 4. Genehmigung für die Durchführung von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen

...

Anhang 5. Genehmigung für die Einfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen

...